



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Horster Kinder- und Jugendchor Zwischentöne e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 25358 Horst (Holstein).
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen unter der Nummer VR 2071 PI.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Chorgesanges, speziell die Entwicklung der hierfür nötigen Kompetenzen bei Kindern, und Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter ab Vollendung des fünften bis zur Vollendung 27. Lebensjahres. Der Chorgesang soll dadurch als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe gefördert und erhalten werden.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch den Beitrag des Vereins zur Persönlichkeitsbildung seiner jugendlichen Mitglieder. Dies wird erreicht durch vielfältige kulturelle Bildungsangebote. Der Verein wird das soziale Verhalten fördern und legt Wert auf eine heterogene Zusammensetzung, die die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in der Gemeinde einbezieht. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Jugendlichen zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen. Der Verein tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Zur Verwirklichung dieser Zwecke werden regelmäßig Proben abgehalten zur Vorbereitung des Chors auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen. Dabei stellt sich der Verein auch im Rahmen öffentlicher Auftritte zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz genehmigter und nachgewiesener Aufwendungen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage angeordnet werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Höhe der Umlage maximal den Jahresbeitrag eines Mitgliedes betragen darf.
- (5) Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz genehmigter und nachgewiesener Aufwendungen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber mindestens in Textform mit Zugangsnachweis (z.B. Einschreiben, E-Mail) erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder Vereinsinteressen verstößt.
- (8) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit einem Betrag, der in der Summe drei Monatsbeiträge beträgt, im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen

seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

- (9) Gegen Beschlüsse über Aufnahme oder Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mit Rechtsmittelbelehrung Einspruch eingelegt werden. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen in diesem Fall endgültig und unanfechtbar darüber.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Dies kann per Post oder E-Mail erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Chorleitung
 2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 5. Beschluss über die Beitragsordnung
 6. Beschluss von Satzungsänderungen
 7. Beschluss über weitere eingebrachte Anträge
 8. Beschluss über Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind selbst stimmberechtigt, Mitglieder unter 14 Jahren können ihr Stimmrecht nur durch einen Erziehungsberechtigten ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung gemäß der Vorgaben einzuberufen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- (6) Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (7) Die Zustimmung aller Vereinsmitglieder ist erforderlich, soweit der Vereinszweck im Hinblick auf die grundsätzliche Zweckrichtung des Vereins geändert, mithin der wesentliche Charakter des Vereins neu definiert werden soll. Soll der Vereinszweck unter Aufrechterhaltung der bisherigen grundsätzlichen Zweckrichtung nur neu formuliert und/oder ergänzt bzw. beschränkt werden, gilt vorstehender Absatz (6) für Satzungsänderungen entsprechend.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss alle Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der ersten Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
- (2) Es können von der Mitgliederversammlung außerdem bis zu zwei Beisitzer/innen gewählt werden.
- (3) Abhängig von der Altersstruktur der Chormitglieder kann außerdem ein/e Jugendvertreter/in gewählt werden. Das Mindestalter für alle Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen nach entsprechendem Nachweis.
- (5) Vertretungsberechtigt im Außenverhältnis gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Das Amt endet außerdem durch Tod, Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung und Vereinsausschluss.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (8) Die Vorstandsmitglieder führen im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich.

- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, sie können jederzeit mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, ist eine Sitzung jederzeit, an jedem Ort und in jeder Form möglich. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das den anderen Vorstandsmitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen ist.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnütigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulverein Hand in Hand e.V., eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg unter der Vereinsregisternummer VR 1794 PI, oder dessen Nachfolger, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 14.11.2017 vollständig und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in Kraft.

Horst, den 10.10.2023